

ORIGINAL

A N T R A G

No. 148 / A
Präs.: 14. MAI 1991

der Abgeordneten Schieder, Mag. Cordula Frieser, Mag. Schreiner
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Wirtschaftstreuhänder-Berufsord-
nung und das Wirtschaftstreuhänder-Kammergesetz geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem die Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung
und das Wirtschaftstreuhänder-Kammergesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung, BgBl. Nr. 125/1955, zuletzt ge-
ändert durch das Bundesgesetz BgBl. Nr. 380/1986, wird die folgt geän-
dert:

1. § 7 Abs. 1 erster Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Personengemeinschaften und juristische Personen, die eine Befugnis zur
Ausübung der Tätigkeit eines Wirtschaftstreuhänders erwerben wollen,
müssen die Rechtsform von Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften,
Gesellschaften mit beschränkter Haftung), von Personengesellschaften
des Handelsrechtes (Offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaf-
ten) oder von eingetragenen Erwerbsgesellschaften (Offenen Erwerbsge-
sellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) haben. Weiters müssen
sie ihren Sitz in Österreich haben und den Bestimmungen des § 29 ent-
sprechen."

2. § 15 a Abs. 2 und 3 lautet:

"(2) Als hinreichende Begründung im Sinne des Abs. 1 gelten nur zwingende Verhinderungsgründe wie Krankheit, Unfall und höhere Gewalt. Der Bewerber hat das Vorliegen zwingender Verhinderungsgründe in den Fällen von Krankheit und Unfall durch ein ärztliches Zeugnis und in den übrigen Fällen durch geeignete Belege nachzuweisen.

(3) Die Folgen des Abs. 1 treten nicht ein, wenn der Bewerber mittels eingeschriebenen Briefes ohne Angabe von Gründen seinen Rücktritt von einem Prüfungsteil so rechtzeitig bekanntgibt, daß das Schreiben spätestens eine Woche vor dem Termin des Prüfungsteiles beim Kammeramt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder oder bei der Landesstelle am Sitz des zuständigen Prüfungsausschusses einlangt. Ein solcher Rücktritt ist bei jedem Prüfungsteil jeweils zweimal möglich."

3. Dem § 15 a wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Der Bescheid, mit dem der Bewerber zur Fachprüfung zugelassen wird, hat eine Belehrung über die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 zu enthalten."

4. § 29 Abs. 2 Einleitung lautet:

"(2) Die Bestätigung von Personengemeinschaften und juristischen Personen im Wirtschaftstreuhandberuf unterliegt den Bestimmungen des § 7, wobei folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen:"

5. Dem § 29 Abs. 2 Z 11 wird folgender Satz angefügt:

"Dies gilt nicht bei Änderung der Beteiligungsverhältnisse gemäß Z 5 ."

6. Dem § 29 Abs. 2 wird folgende Z 13 angefügt:

"13. Abweichend von § 6 Abs. 2 zweiter Satz des Erwerbsgesellschaftengesetzes, BgBl. Nr. 257/1990, müssen eingetragene Erwerbsgesellschaften in ihrer Firma die Bezeichnung "Offene Kommandit-Erwerbsgesellschaft"

- 3 -

7. Dem § 29 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) Die Kammer der Wirtschaftstrehänder hat hinsichtlich der Personengemeinschaften und juristischen Personen gemäß dem § 14 des Firmenbuchgesetzes nach Anhörung der Gesellschafter einzuschreiten."

Artikel II

Das Wirtschaftstrehänder-Kammergesetz, BgBl. Nr. 20/1948, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BgBl. Nr. 301/1984, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 lautet:

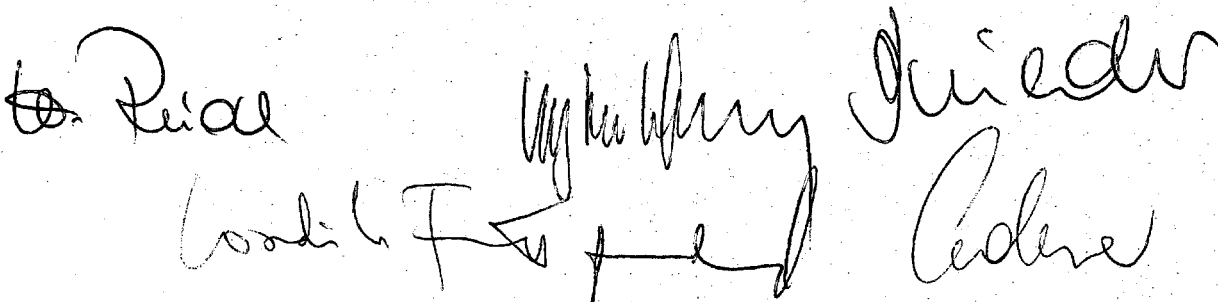
"(1) Zur Vertretung der gemeinsamen Interessen aller natürlichen Personen, juristischen Personen (Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und Personengemeinschaften (Offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Offenen Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften), die innerhalb des Bundesgebietes zur Tätigkeit eines Wirtschaftstrehänders (§§ 3 und 32) befugt sind, wird die Kammer der Wirtschaftstrehänder, im folgenden kurz "Kammer" genannt, errichtet."

2. Im § 41 Abs. 6 werden die Worte "H" durch das Wort "Firmenbuch"

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich Art. I Z 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Justizausschuß zuzuweisen.



ATSCH101/AHAND/HANANTR

Erläuterungen

I. Allgemeines

Am 1. 1. 1991 ist das Erwerbsgesellschaftengesetz - EGG, BgBl.

Nr. 257 /1990, in Kraft getreten. Die durch dieses Gesetz geschaffenen neuen Gesellschaftsformen der offenen Erwerbsgesellschaft und Kommandit-Erwerbsgesellschaft stehen Freiberuflern nur insoweit zur Verfügung, als dies nach den für den jeweiligen freien Beruf geltenden berufsrechtlichen Regelungen zulässig ist (§ 6 Abs. 1 EGG).

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll den Angehörigen des Berufsstandes der Wirtschaftstreuhandler die Möglichkeit zur Errichtung der neuen Gesellschaftsformen des Erwerbsgesellschaftengesetzes eröffnet werden.

Weitere Regelungen des Gesetzes betreffen:

- Aufhebung der Verpflichtung zur Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses bei Fernbleiben von einem Prüfungsteil einer wirtschaftstreuhandlerischen Fachprüfung bei Vorliegen zwingender Verhinderungsgründe wie Krankheit und Unfall (Art. I Z 1)
- Schaffung der Möglichkeit des Rücktrittes von einem Prüfungsteil (Art. I Z 2 und 3)
- Klarstellung hinsichtlich des Nichteintrittes der Rechtsfolgen des Widerrufs der Anerkennung einer Wirtschaftstreuhandgesellschaft bei Ableben eines Gesellschafters (Art. I Z 5)
- Anpassung an das Firmenbuchgesetz (Art. I Z 7 und Art. II Z 2)
- Klarstellung des Wahlrechtes bei eingetragenen Erwerbsgesellschaften (Art. II Z 1)

Durch das neue Bundesgesetz ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte. Die einzelnen Maßnahmen haben für die davon betroffenen Berufsangehörigen und die Kammer der Wirtschaftstreuhandler zusätzliche Kostenbelastungen zur Folge. Diese lassen sich im vorhinein

nicht quantifizieren, dürften sich jedoch im Einzelfall in engen Grenzen halten.

II. Zu den einzelnen Änderungen:

Zu Art. I Z 1, 4, und 6

Aufgrund des Inkrafttretens des Erwerbsgesellschaftengesetzes am

1. 1. 1991 soll den Wirtschaftstreuhandern die darin vorgesehene neue Gesellschaftsform der eingetragenen Erwerbsgesellschaft (Offene Erwerbsgesellschaft und Kommandit-Erwerbsgesellschaft) neben den bereits zulässigen Gesellschaftsformen der Aktiengesellschaft, Gesellschaft mbH, Offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft ermöglicht werden. Es ist vorgesehen, daß für die Errichtung der neuen Gesellschaftsformen die gleichen Voraussetzungen wie bei den rechtlich schon zulässigen Gesellschaftsformen vorliegen müssen.

Zu Art. I Z 2 und 3

Nach der Wirtschaftstreuänder-Berufsordnung müssen bisher Prüfungskandidaten, die infolge Krankheit oder Unfall verhindert sind, an einem Prüfungsteil einer wirtschaftstreuänderischen Fachprüfung teilzunehmen, ein amtsärztliches Zeugnis vorlegen. Bei Nichtvorlage wird der betreffende Prüfungsteil als nicht bestandene Prüfung gewertet. Die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses hat sich in der Praxis als unbefriedigend erwiesen. Vielfach haben sich auch die Amtsärzte geweigert, im nachhinein ein amtsärztliches Zeugnis auszustellen. Darüberhinaus ist nach der derzeitigen Rechtslage ein Rücktritt von einem Prüfungsteil wegen mangelnder Prüfungsvorbereitung ohne Eintritt der Rechtsfolge der nicht bestandenen Prüfung nicht möglich.

Mit der vorgesehenen Neuregelung soll das amtsärztliche Zeugnis entfallen und die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei Verhinderung infolge Krankheit und Unfall ausreichen. Außerdem soll dem Prüfungskandidaten ermöglicht werden, ohne Angabe von Gründen, also auch bei mangelnder Prüfungsvorbereitung, von einem Prüfungsteil zurückzutreten. Die Bekanntgabe des Rücktrittes muß allerdings so rechtzeitig erfolgen, daß das Schreiben, mit dem der Rücktritt bekanntgegeben wird, spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin beim Kammeramt der Kammer der Wirtschaftstreuänder oder der Landesstelle am Sitz des zuständigen Prüfungsausschusses einlangt. Aus ver-

waltungsökonomischen Gründen soll allerdings ein solcher Rücktritt je Prüfungsteil nur zweimal möglich sein.

Zu Art. I Z 5

Die vorgesehene Ergänzung der Z 11 des § 29 Abs. 2 WTBO stellt die bisherige Verwaltungspraxis klar, daß im Falle des Todes eines Gesellschafters trotz Nichterfüllung der Beteiligungsverhältnisse kein Widerruf der Anerkennung der Wirtschaftstreuhandgesellschaft erfolgt.

Zu Art. I Z 7

Mit dem neuen Abs. 8 des § 29 wird das bereits im Firmenbuchgesetz verankerte Mitwirkungsrecht der gesetzlichen Interessenvertretungen mit der Maßgabe klargestellt, daß die Kammer vor einem Einschreiten die Gesellschafter der betreffenden Personengemeinschaft bzw. juristischen Person anzuhören hat.

Zu Art. II Z 1

Die Neufassung des § 1 Abs. 1 WTKG soll im Gleichklang mit § 29 Abs. 2 WTBO alle Möglichkeiten der Ausübung des Wirtschaftstreuänderberufes durch andere Rechtsträger als natürliche Personen aufzählen. Dadurch wird auch klargestellt, daß der das (aktive) Wahlrecht "juristischer Personen und Personengemeinschaften" regelnde § 41 Abs. 6 WTKG alle Gesellschaftsformen, mit denen der Wirtschaftstreuänderberuf ausgeübt werden kann, berücksichtigt.

Zu Art. II Z 2

Mit dieser Änderung wird der Diktion des Firmenbuchgesetzes BgBl. Nr. 10 / 1991, Rechnung getragen.